

Herr Sterzenbach stellt den Sachverhalt dar. Es geht um 2 Linden, die im Rahmen von Baumsicherungsmaßnahmen mit Stahlstreben versehen worden sind, um die ursprüngliche Krone zu stützen. Später hat man sich zu so genannte Kopflinden entschlossen, um die Stämme von der Krone zu entlasten und die Standsicherheit zu gewährleisten. Dies ist bei Linden ein heute gängiges Verfahren. Die Bäume sind vital und treiben aus. Eine Verkehrsgefährdung geht hiervon nicht aus. Zur Entfernung der Bäume müssen mindestens 500,00 € pro Stamm aufgewendet werden. Eine rechtliche Verpflichtung zur Beseitigung der Bäume wird von Seiten der Verwaltung nicht gesehen.

Die Bäume sind durch die Baumschutzsatzung geschützt. Eine ausgleichsfreie Entfernung ist nur möglich, wenn sie aus der Liste der geschützten Bäume entfernt werden.

Der Umweltbeauftragte Herr Freiburg geht auf verschiedene Fragen von Herrn Schmidt ein. Er erklärt, dass am Stammfuß ständig mit Stockausschlägen gerechnet werden muss, die zurückgeschnitten werden müssen. Im oberen Bereich bilden sich mit den Jahren entsprechende Köpfe aus. Die „Wasserschosse“ erreichen nach ca. 3 – 4 Jahren eine Länge von 3 – 4 Metern und müssen dann ebenfalls zurückgeschnitten werden, weil sie sonst abbrechen drohen. Der Stamm ist standsicher und gesund.

Herr Stricker merkt an, dass eine Fällung nicht nötig ist, so lange die Stämme nicht vom Pilz befallen sind.

Herr Lorenz erklärt, dass die Bäume von der Straße aus gesehen keine Sichtbehinderung darstellen. Die Stockausschläge wuchern aber die Einfahrt zu. Er stellt die Frage, wer für die Verkehrssicherheit verantwortlich ist und ob es Hinweise darauf gibt, dass das Wurzelwerk Auswirkungen auf den Kanal hat.

Herr Sterzenbach erläutert, dass der Fahrer dafür verantwortlich ist, wenn er in den fließenden Verkehr einfährt. Über Probleme bezüglich des Kanals oder anderer Leitungen ist der Verwaltung nichts bekannt.

Sie wird den Rückschnitt in angemessenen Abständen durchführen. Eine Entfernung der Bäume ist – außer durch Änderung der Anlage der Baumschutzsatzung – nur möglich, wenn von ihnen eine Gefährdung ausgeht. Herr Freiburg ergänzt auf Nachfrage von Herrn Lorenz, dass den Bäumen grundsätzlich in einem Zeitraum von 20 – 30 Jahren eine Krone heranerzogen werden kann. Dies geht aber auf Kosten der Stand- und Bruchsicherheit.

Herr Stricker hält es für ausreichend, wenn die Stocktriebe 3 – 4 Mal im Jahr abgeschnitten werden. Als Beispiele für vorhandene und gepflegte Kopflinden zählt er die Bäume in Halft an der Gaststätte „Zur Linde“, am Schützenhof und an der Hängebrücke auf.

Herr Bösking appelliert, den Bäumen die nötige Zeit zur Entwicklung als Kopflinde zu geben. Die Bäume sollten nicht abgeschnitten werden, um sie auch späteren Generationen zu erhalten.

Wegen der vom Bürger angesprochenen Parkplatzsituation wird die Verwaltung die Angelegenheit dem Ausschuss für Planung und Verkehr vorlegen.